



Deutscher Hängegleiterverband e.V. im Daec

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

DHV, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 9675 0, Fax (08022) 9675 99

Flugbetrieb am Blättersberg

Vorbemerkung: Der Blättersberg liegt in einem Vogelschutzgebiet und ist naturschutzfachlich hochwertig. Die seitens der Gemeinde angelegte Freifläche (Aussichtspunkt) soll gleichzeitig für Flugbetrieb genutzt werden. Mit Zustimmung der Naturschutzverwaltungen soll im Jahr 2005 der Flugbetrieb und die dort vorkommende Avifauna untersucht werden (Monitoring). Der DHV hat diesbezüglich eine Außenstarterlaubnis nach § 25 LuftVG mit Auflagen erteilt.

Zielsetzung: Sicherer Flugbetrieb und Durchführung des Monitoring. Nach dem Probetrieb erfolgt eine Bewertung aus naturschutzfachlicher-, ornithologischer- und flugbetrieblicher Sicht. Danach fällt die Entscheidung, ob der Betrieb über das Jahr 2005 weiter genehmigt werden kann.

Um den Flugbetrieb sicher durchzuführen, sind u.a. folgende verbindliche Auflagen vorgeschrieben:

1. An dem Probeflugbetrieb dürfen nur vom Geländehalter ausgewählte Piloten mit entsprechender Flugerfahrung und Könnensstand teilnehmen.
2. Die Piloten sind vor dem ersten Flug in die geländespezifischen Besonderheiten des Geländes durch den Geländehalter oder einer vom Geländehalter bestimmten Person einzuweisen.

Pilotenkreis: Das Fliegen am Blättersberg ist nicht einfach. Das Startgelände ist sehr steil und liegt in einer Schneise. Die zugelassene Landefläche ist ebenfalls anspruchsvoll. Daher dürfen nur qualifizierte Piloten mit Erfahrung und Pilotenkönnen am Erprobungsbetrieb teilnehmen. Nicht möglich ist eine generelle Freigabe für alle Piloten. Eine gewisse Flugerfahrung dokumentiert der Besitz des B-Scheines. Es wäre vorstellbar, dass A-Schein Piloten mit besonderem Könnensstand teilnehmen können. Dem Verein obliegt die Auswahl. Die an dem Erprobungsbetrieb teilnehmenden Piloten sind auf einer Liste zu vermerken. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Der DHV erwartet vom Südpfälzer Gleitschirmclub, dass die Starterlaubnis für die Piloten dann widerrufen wird, wenn gegen Auflagen verstoßen wird oder das Pilotenkönnen nicht vorliegt. Andreas Ness als federführend im Monitoring sollte die Möglichkeit eingeräumt bekommen, zusätzlich Piloten zu benennen oder entsprechend einzuschreiten (z.B. naturschutzfachliche Erfordernisse).

Einweisung: Piloten die am Erprobungsbetrieb teilnehmen möchten, sind durch einweisungsberechtigte, erfahrene Piloten einzuweisen. Folgende Aspekte sind in der Einweisung zu berücksichtigen:

- Startplatzbesichtigung / Gefahrenweisung (steiler Startplatz / Schneisensituation)
- Starts nur bei sicheren Bedingungen gem. allgemeinen Vorschriften (LuftVO, FBO). Z.B. keine Starts bei Rückenwind.
- Starts und Landungen dürfen nur auf den genehmigten Flächen erfolgen. Ausnahme sind Landungen auf anderen Flächen beim Streckenflug oder bei Notlandungen (Sicherheitsaußenlandungen z.B. bei geänderten Windverhältnissen, etc.).
- Naturschutzfachliche Beschränkungen (z.B. Steinbruchgelände unterhalb, Hangabstand)
- Flugstrecke und Gefahrenweisung
- Rechtzeitiger Abflug zum Landeplatz / Landeeinteilung
- Landeplatzbesichtigung mit Gefahrenweisung

Gmund, 21. Feb. 2005

Björn Klaassen
DHV Flugbetrieb